

Rechtliche Aspekte der Millennium-Krise

- No. 120 -

Jens-Uwe Heuer, Rechtsanwalt in Hannover

Die Umstellung der modernen Informationstechnologie auf den 01.01.2000, die vierstellige Jahreszahlen erfordert, wird als Millennium-Krise bezeichnet - die Szenarien beschreiben erhebliche Störungen der Weltwirtschaft und Schäden in nicht gekannten Ausmaßen. Für die mittelständischen Unternehmen birgt dieses Datum neben den technisch-organisatorischen Schwierigkeiten eine Reihe rechtlicher Risiken, gerade auch bei internationaler Geschäftstätigkeit.

Bedeutung für internationale Geschäftstätigkeit

Die Millennium-Krise stellt sich als internationales Problem dar. So hat die Europäische Kommission festgestellt, daß neben den Anbietern und Anwendern von Informationstechnologien auch die Regierungen der Mitgliedstaaten durch Sensibilisierungs- und Unterstützungsmaßnahmen ihren Teil zur Problemlösung beizutragen haben. Dieses gilt um so mehr, als im gleichen Zeitrahmen mit der Datumsumstellung die Umstellung auf den Euro zu bewältigen ist.

Risikofaktor bei Verträgen mit Auslandsberührung

Bei Verträgen mit Auslandsberührung spielt die unterschiedliche Intensität der Problembehandlung eine erheblichen Rolle.

In den USA kommt der Umstellung auf den 01.01.2000 bereits seit einigen Jahren größte Priorität zu. Beim Export in die USA muß der Unternehmer daher damit rechnen, sich zu der Verarbeitungsfähigkeit seiner Software erklären zu müssen oder sogar zum Audit seines Unternehmens verpflichtet zu werden. Es ist inzwischen z.B. bei der Belieferung von Regierungsstellen üblich geworden, Garantien für die Leistungsfähigkeit der Produkte oder die Lieferfähigkeit des Unternehmens in Hinblick auf die Datumsumstellung zu verlangen. In amerikanischen Verträgen sind sog. Force Majeure-Klauseln üblich, mit denen die Haftung für unvorhersehbare Ereignisse beschränkt wird. In der Regel

wird diese Haftungsbeschränkung in bezug auf die Millennium-Problematik nicht durchgreifen. Denkbar wäre eine Anwendung dagegen nur in Fällen wie den sog. Embedded Chips (Steuerchips), bei denen die Umstellungsschwierigkeiten unter Umständen nicht übersehen werden können.

Bei Verträgen zum Beispiel mit südeuropäischen Ländern muß das Unternehmen dagegen damit rechnen, daß hier das Problembewußtsein noch nicht ausgeprägt ist. Es sollte daher bei der Vertragsgestaltung auf die vertragliche Absicherung geachtet werden. Soweit bereits Vertragsbeziehungen bestehen, empfiehlt sich eine Überprüfung in technischer Hinsicht mit einer entsprechenden Garantie.

Risikofaktor im Rahmen der BOT-Projekte

Build Operate Transfer-Verträge (BOT) beinhalten neben der reinen Lieferung, z.B. einer Kläranlage, darüber hinausgehende Verpflichtungen, die einen Teil der unternehmerischen Verantwortung auf den Lieferanten übertragen, während dieser im Gegenzug einen Teil der Vergütung aus dem Betrieb erhält. Mit dieser Konstruktion gehen solche Verträge über die im Anlagenbau üblichen Instandhaltungs- oder Wartungsklauseln hinaus. Die BOT-Verträge zielen darauf ab, die Verfügbarkeit des Objekts über einen längeren Zeitraum sicherzustellen. Je abstrakter diese Klauseln formuliert sind, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, daß die Sicherstellung der Verarbeitung des 01.01.2000 eingeschlossen ist. Der Unternehmer kann sich hier nicht mit dem Argument verteidigen, bei Vertragsabschluß sei dieses Risiko nicht erkennbar gewesen. Das Millennium-Problem zählt zum allgemeinen unternehmerischen Risiko, welches er mit der BOT-Konstruktion gerade übernimmt.

Gefährdung der Datensicherheit in Netzen

Werden internationale Datennetze genutzt, liegt im Downloading von Software eine nicht unerhebliche

Gefahr. Wie bereits angesprochen, besteht auf internationaler Ebene ein unterschiedliches Problembewußtsein. Die Herkunft der Software ist in Netzen oft nicht zu erkennen, so daß das Risiko des Herunterladens nicht millenniumfester Software besteht. So wird in den USA beispielsweise vor dem Bezug von Software aus Indien oder Südafrika gewarnt. Die Dimension dieses Problems kann sich noch dadurch vergrößern, daß mit dem Einsatz solcher Software bereits millenniumtaugliche Software - ähnlich einem Virus - infiziert und unbrauchbar gemacht wird. In solchen Fällen besteht praktisch keine Regreßmöglichkeit, da sich die Netzwerkbetreiber in der Regel wirksam von der Haftung für die Qualität der Angebote freizeichnen.

Unvorhersehbarkeit möglicher Haftungsfälle

In technischer Hinsicht führt die Integration der Software in das unternehmenseigene Netzwerk, z.B. in eine zentrale Steuerung der Fertigungsmaschinen, und die häufige individuelle Modifikation von Standardlösungen dazu, daß sich die konkreten Folgen der Datumsumstellung im Sinne einer linearen Ursache/Wirkung-Beziehung nicht vorhersehen lassen. Dies gilt insbesondere für die Embedded Chips, die mit Datumsfunktion, z.B. für die Steuerung von Robotern eingesetzt werden. Eine weitere Vervielfältigung der Risikobereiche ergibt sich durch die vielschichtigen Einsatzbereiche für datumsabhängige Software. Betroffen sind sowohl Verwaltung, als auch Produktion und Vertrieb eines Unternehmens.

Da in rechtlicher Hinsicht schon die bloße Beteiligung an einem schädigenden Geschehensverlauf genügt, um die Haftung für den gesamten Schaden zu begründen, ergibt sich für die Jahrtausendproblematik eine nicht vorhersehbare Bandbreite möglicher Schadensfälle. So könnte die fehlende Datumsverarbeitung innerhalb eines Lagerverwaltungsprogramms z.B. zu Gesundheitsschäden durch Freigabe verdorbener Ware, zu Eigentumsschäden durch vorzeitige Vernichtung noch brauchbarer Chemikalien oder schließlich zu erheblichen Vermögensschäden in Form entgangenen Gewinns durch Produktionsstillstand führen.

Weitgehende Eingriffsbefugnisse der Behörden

Das auf einer EU-Richtlinie beruhende Produktsicherheitsgesetz verbietet grundsätzlich das Inverkehrbringen unsicherer Produkte. Damit ist dieses Gesetz, wie auch die Spezialgesetze zur Produktsicherheit, z.B. zu Medizinprodukten und zu Bauprodukten, von großer Relevanz in Bezug auf die fehlerhafte Umstellung auf den 01.01.2000.

Die Behörden sind durch das Produktsicherheitsgesetz befugt, auf verschiedene Weise gegen unsichere Produkte vorzugehen. Bei einer Gefährdung der Allgemeinheit ist zunächst der Hersteller zur Warnung verpflichtet, falls dies ohne Erfolg bleibt, wird die Behörde aber auch selbst Warnaktionen durchführen. In gleicher Weise kann die Behörde Rückrufaktionen durchführen. Daneben können die Behörden auch unmittelbar in die Produktion eingreifen und im schlechtesten Falle das Verbot der Herstellung und des Vertriebes eines Produkts anordnen. Folgt der Hersteller dieser Anordnung nicht, so zieht dies die Verhängung erheblicher Zwangsgelder nach sich.

Erschwerter Regreß gegen den Softwarehersteller

Die Verantwortung für die fehlerhafte Datumsverarbeitung liegt zwar in erster Linie bei den Softwareherstellern. Diese Feststellung führt allerdings nicht zu einer Entlastung für die Softwareanwender im Produktionsprozeß. Diese sind als Hersteller einer Ware in produkthaftungsrechtlicher Hinsicht dem Verbraucher gegenüber in vollem Umfang verantwortlich. Es bleibt ihnen lediglich die Möglichkeit, im Wege des Regresses ihr wirtschaftliches Risiko zu minimieren; die Regreßmöglichkeiten sind jedoch mit erheblichen rechtlichen Schwierigkeiten behaftet.

Ansprüche wegen vertraglicher Gewährleistung bestehen in der Regel nicht mehr. Die vertraglichen Mängelgewährleistungsansprüche verjähren nach deutschem Recht nach der kurzen Frist von sechs Monaten, d.h. nur für nach dem 30.06.1999 erworbene Software könnten vertragliche Ansprüche bestehen. Abweichungen von der kurzen Verjährungsfrist sind in der Regel nur bei individuellen Vereinbarungen möglich. Software wird jedoch selbst bei Individualsoftware meistens auf der Grundlage von Allgemeinen Geschäftsbedingungen verkauft.

Für andere Ansprüche (Haftung aus positiver Vertragsverletzung/Delikt) muß dem Hersteller ein Verschulden, also Vorsatz oder Fahrlässigkeit, nachgewiesen werden. Unter Umständen genügt zwar zunächst der bloße Vorwurf des Verschuldens; bei Beweiserleichterung der Produkthaftung muß sich dann der Hersteller vom Verschuldensvorwurf entlasten. In jedem Fall muß man aber darlegen, daß der Fehler (hier die fehlende Verarbeitung des 01.01.2000) zum Schaden geführt hat.

An dieser Stelle kommt eine erhebliche Mitverantwortung des Softwareanwenders ins Spiel. Beispielsweise wird die Nachweisführung durch die

Integration von Software in das unternehmenseigene System erschwert; hier kann es schwierig sein, die fehlerhafte Verarbeitung überhaupt einem konkreten Programm zuzuordnen.

Gegenüber dem Softwarehersteller besteht die verschuldensunabhängige Haftung des Produkthaftungsgesetzes nur hinsichtlich konkreter Körperschäden. Vermögensschäden, z.B. durch Bandstillstand können über diese Anspruchsgrundlage ohnehin nicht eingefordert werden.

Schließlich kommt noch eine praktische Schwierigkeit hinzu. Der Markt der Softwarehersteller, gerade für individuelle Software, unterliegt einem ständigen Wandel. In vielen Fällen, vor allen Dingen bei älteren Programmen, wird der Hersteller bzw. der Entwickler daher nicht mehr greifbar sein.

Keine Entlastungsmöglichkeit

Die allgemeine Kenntnis des Problems in der Bevölkerung und Unternehmenskreisen schützt nicht vor einer Beanspruchung. Es läßt sich daraus nicht ableiten, daß jeder dafür sorgen müsse, daß sich das Millenniumproblem in seinem Bereich nicht auswirke. Vielmehr ergibt sich aus der allgemeinen Bekanntheit die Konsequenz, daß sich die Unwissenheit über mögliche Risikosignale in keiner Weise entschuldigen läßt.

Das Argument, auch mit größten Anstrengungen sei die Problematik nicht zu erkennen gewesen, ist aber nur mit größter Vorsicht zu gebrauchen. Es liegen noch keine Untersuchungen und Erfahrungen darüber vor, ab welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang das Millenniumproblem erkennbar war. Wer also in möglichen Auseinandersetzungen sich darauf zurückzieht, er habe beispielsweise nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht wissen können, daß sich der 01.01.2000 derart auswirke, riskiert, widerlegt zu werden.

Eine Entschuldigung ist ferner nicht möglich, durch Verweis darauf, daß im Zeitpunkt der Auslieferung eine entsprechende Problematik nicht erkannt worden sei. Grundsätzlich besteht die Pflicht, während des Produktlebens das Schicksal der Produkte, insbesondere unter dem Aspekt möglicher Gefährdungen weiter zu verfolgen (Produktbeobachtungspflicht).

Verantwortung der Geschäftsleitung

Nach der zivil- und strafrechtlichen Rechtsprechungspraxis wird die Geschäftsleitung jedoch ne-

ben den jeweils tätigen Personen, wie z.B. den Projektleitern, zur Verantwortung gezogen.

In zivilrechtlicher Hinsicht besteht möglicherweise ein Organisationsverschulden. Die Geschäftsleitung ist verpflichtet, bei der Delegation von Aufgaben diese an fachlich qualifizierte Mitarbeiter zu vergeben und diese Mitarbeiter durch organisatorische Maßnahmen regelmäßig zu überwachen. Für diese Maßnahmen ist die gesamte Geschäftsleitung verantwortlich. Demnach hat die Geschäftsleitung die Millennium-Problematik umfassend zu analysieren und die Problemlösung in den jeweiligen Unternehmensbereichen zu organisieren. Gleiches gilt in strafrechtlicher Hinsicht.

Neben zivil- und strafrechtlicher Außenhaftung besteht die Haftung der Geschäftsleitung gegenüber der Gesellschaft. Gefordert ist nicht nur die Sorgfalt bei einzelnen Geschäftsführungsmaßnahmen, sondern eine strukturelle Verantwortung. Gemäß § 93 Abs. 1 Aktiengesetz, der sinngemäß für den GmbH-Geschäftsführer Anwendung findet, hat die Geschäftsleitung ein Riskmanagement im Unternehmen zu betreiben. Mögliche Risiken sind durch organisatorische Maßnahmen, wie z.B. regelmäßige Audits, auf ein Minimum zu reduzieren. Unterläßt die Unternehmensleitung die Auseinandersetzung mit der Millennium-Problematik, wird die Pflicht zum Riskmanagement mißachtet und jedes Mitglied der Geschäftsleitung haftet dem Unternehmen gegenüber für alle Folgen.

Nachwirkung des Risikopotentials

Die Fähigkeit eines Unternehmens zur Verarbeitung des 01.01.2000 spielt eine entscheidende Rolle bei dessen Bewertung. Dies erscheint nachvollziehbar, da allein durch Produktionsausfälle und daraus folgende Regreßforderungen ein Unternehmen in erhebliche Liquiditätsschwierigkeiten geraten kann.

Folgen können sich damit ergeben für die Unternehmensbewertung am Aktienmarkt, die Bewertung der Kreditwürdigkeit und die versicherungstechnische Bewertung.

Problemanalyse erforderlich

Insgesamt ergibt sich für die Softwareanwender eine rechtlich unbefriedigende Situation, die eine zügige Lösung des Millenniumproblems erforderlich macht. Allerdings zeigt sich in der Praxis, daß die Unternehmen mit einem gewissen Grundrisiko umgehen müssen und sich intensive Lösungskonzepte nicht in jedem Fall lohnen. Eine umfassende Problemanalyse ist daher zunächst erforderlich.

Analyse der vertraglichen Verpflichtungen

Zunächst sollten die vertraglichen Verpflichtungen dahingehend geprüft werden, an welchen Stellen ein vertragliches Haftungsrisiko besteht. Hat sich beispielsweise ein Lieferant von Vorprodukten dazu verpflichtet, die Produkte jederzeit verfügbar zu halten, besteht ein erhebliches Risiko. Besonders zu beachten sind auch Wartungs- oder Instandhaltungsverpflichtungen. Im Rahmen solcher Verträge können Klauseln, die etwa zur Gewährleistung des Stands der Technik verpflichten und die jederzeitige Leistungsfähigkeit der Maschinen sicherstellen sollen, zur Überprüfung und Nachrüstung verpflichten.

Analyse der Bezugsverträge

Neben den eigenen Verpflichtungen sind die Bezugsverträge zu prüfen, ob sie unter Umständen die Möglichkeit des Regresses bieten. Ist dies nicht der Fall, sollte eine Prioritätsliste der Lieferanten gebildet werden. Bei besonders wichtigen Lieferanten empfiehlt sich der Versuch von Vertragsnachverhandlungen. Zumindest sollte allerdings bei einem gewissen Lieferumfang auf die Abgabe einer Zusage oder Garantieerklärung gedrungen werden. Es ist jedoch zu beachten, daß unter dem Gesichtspunkt der Sittenwidrigkeit dadurch keine Verpflichtungen entstehen dürfen, die für den Lieferanten unkalkulierbar sind. So würde beispielsweise eine Haftungsübernahmeklausel für alle Schäden im Zusammenhang mit der Umstellung auf den 01.01.2000 keinen Bestand haben.

Vorsicht ist allerdings geboten, wenn der Lieferant sich nur zu pauschalen Garantien ohne konkreten Bezug auf bestimmte Fallkonstellationen bereit erklärt. Diese führen nicht zu weiteren Ansprüchen als der normalen Mängelgewährleistung und sind innerhalb der kurzen Frist von sechs Monaten verjährt; eine wirksame Grundlage bilden sie nur für Lieferungen ab dem 30.06.1999.

Prüfung des Versicherungsschutzes

Eine Versicherung gegen die Schäden aus der Millennium-Problematik wird bisher nicht angeboten. Es besteht allerdings in zweierlei Hinsicht die Möglichkeit des Versicherungsschutzes: Zum einen durch Abschluß einer umfassenden Vermögensschadenrechtsschutzversicherung für die Geschäftsleitung und zum anderen besteht unter Umständen die Möglichkeit, daß eine individuelle ausgehandelte Police der Sach- oder Haftpflichtversicherungen die Millennium-Problematik erfaßt.

Es läßt sich weiter nicht mit der Argumentation arbeiten, man habe den Vertragspartner über mögliche Schwierigkeiten informiert, sei aber einvernehmlich zu dem Ergebnis gekommen, daß die Schwierigkeit nicht so entscheidend sei. An dieser Stelle besteht die Gefahr, daß die Gegenseite damit argumentiert, es liege eine arglistige Täuschung vor. Der Vertragspartner habe sehr wohl um die weitreichenden Folgen gewußt und lediglich mit dem allgemeinen Hinweis den Vertragspartner täuschen und beruhigen wollen. Die Folge einer arglistigen Täuschung sind die Nichtigkeit des Vertrages mit dessen kompletter Rückabwicklung.

15. November 1998

www.caston.info

Mehrere tausend Beiträge zu Recht & Wirtschaft International finden Sie kostenfrei im Internet bei caston.info. Dort können Sie nach Schlagwort und Sachgebieten recherchieren.

Unsere Titelliste erhalten Sie auch per Fax.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

HERFURTH & PARTNER, Rechtsanwälte GbR
Hannover · Göttingen · Brüssel; www.herfurth.de

REDAKTION (Hannover)

verantwortl.: Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt (D), Klaus J. Soyka, Dipl. rer. pol.; Heike Thürnagel, Rechtsanwältin; Kenneth S. Kilimnik, Attorney at Law (USA); Claudia Beckert, Rechtsanwältin; Jens-Uwe Heuer, Rechtsanwalt; Véronique Demarne, Juriste (F); Cécile Teissier, Juristin (D); Susana Crizol Díaz, Abogada (S); Beate Seklejttschuk, Dipl.-Juristin (GUS); Ildiko Gaal, Assessorin; JUDr. Yvona Rampáková, Kommerzanwältin (ČR); Theodor Kokkalas, Dikigogros (GR); Girana Anuman-Rajadhon, Rechtsanwältin; Lijun Cao, Bac. Iur (CHIN), Mag. Jur. (D)

KORRESPONDENTEN (Ausland)

in Amsterdam, Athen, Barcelona, Brüssel, Budapest, Bukarest, Helsinki, Istanbul, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Madrid, Mailand, Moskau, Oslo, Paris, Prag, Sofia, Stockholm, Warschau, Wien, Zagreb, Zug, New York, Washington, Toronto; Sao Paulo, Santiago, Dubai, Bombay, Bangkok, Peking, Hongkong, Singapur, Sydney, Tokio, Kairo, Johannesburg.

VERLAG

CASTON Wirtschaftsdienst GmbH,
Luisenstr. 5, D - 30159 Hannover,
Telefon 0511 - 30756-50, Telefax 0511 - 30756-60
eMail info@caston.info; Internet www.caston.info

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.